

Vorschriften des Umweltschutzes bei der Audi Hungaria Zrt.

- Gültig ab 01.01.2017. -

I. Allgemeine Anforderungen

Die Gesellschaften der AUDI AG sehen im schonenden Umgang mit der Umwelt einen besonderen Schwerpunkt und zwar sowohl in Bezug auf ihre Erzeugnisse als auch auf ihre Fertigungseinrichtungen. Die Beachtung dieser Vorgabe wird auch von Zulieferern für Produkte oder Prozesse verlangt.

Die Einhaltung dieser Vorschriften bedeutet die nachstehenden wesentlichen Prinzipien:

- Einhaltung der einschlägigen Umweltschutzvorschriften, normen und
- Schutz der Umweltelemente (Luft, Wasser, Boden) vor schädlichen Einwirkungen;
- · Vermeidung bzw. Verhinderung von Umweltschäden und -unfällen;
- Minimierung der Mengen und der Gefährlichkeit von Abfällen;
- Minimierung des Material- und Energieverbrauchs.

Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für Hallenbau, für alle Maschinen, Anlagen und maschinellen Einrichtungen, auch Ver- und Entsorgungsanlagen, bei AUDI HUNGARIA Zrt. (AH) im Werk Győr, sowohl für Umbauten wie auch für Neuanlagen, sowie für die Planer, Einkäufer und Bauausführer dieser Objekte, als auch für die Fremdenfirmen.

2. Vorschriften und Normen

Zur Konzipierung und Errichtung der Maschinen und maschinellen Anlagen müssen die zutreffenden europäischen Richtlinien in der neuesten Fassung eingehalten werden.

Ungarische Rechtsvorschriften, Umweltgesetze und Verordnungen müssen eingehalten werden.

Die AH hat ein Umweltmanagementsystem aufgebaut. Das System wurde nach EG Verordnung Nr. 1221/2009/EK über freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS III.), nach ISO 14001 und nach ISO 50001 validiert.

Mit der Beteiligung an diesem System hat sich AH entschieden:

- alle relevanten Umweltvorschriften einzuhalten;
- die Umweltleistung kontinuierlich zu verbessern (BAT; Best Available Technology).
- einen offenen Dialog über Umweltauswirkungen unserer Tätigkeiten zu führen;
- alle Arbeitnehmer und Dienstleister in das System einzubeziehen.

Die oberste Leitung der AH hat in der **Umweltpolitik** die Organisation und den Rahmen des Umwelt- und Energiemanagementsystems festgelegt. Zur Einhaltung der Umweltpolitik müssen alle Lieferanten und Dienstleister der AH beitragen.
Umweltpolitik:

https://audi.hu/de/csr/kornyezetvedelem/kornyezetvedelmi_politika/

3. Infoübergabe, Schulung

Alle Informationen aus dieser Dokument sollen an allen Mitarbeiter der externen Firmen und Dienstleister bekanntgegeben werden. Alle, auf dem Gelände der Audi Hungaria Zrt. (AH) tätigen, über Standort / Büro und mindestens 2 jährigen Arbeitsvertrag verfügende Dienstleiter und sonstigen Firmenbeauftragter bzw. verantwortlichen Leiter sind verpflichtet an der jährlichen Umweltschutzweiterbildung teilzunehmen, die dort verteilten Informationen an seinen/ihren Mitarbeiter weiterzuleiten und befolgen zu lassen.

4. Genehmigungsverfahren

Für eine Tätigkeit oder Investition muss eine Umweltgenehmigung eingeholt werden, wenn dieses in der Regierungsverordnung Nr. 314/2005.(XII.25.) über Verfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und Umweltgenehmigung (IPPC) vorgeschrieben wird. Die Entscheidungsverantwortung liegt bei Umweltmanagement - Abteilung.

Wenn die Investition keine Umweltgenehmigung verlangt, jedoch baugenehmigungspflichtig ist, muss in den Bauunterlagen ein Umweltkapitel geschrieben werden. In diesem Fall ist die Umweltbehörde nur als Fachbehörde in den Baugenehmigungsprozess eingeschlossen.

Für die Abwicklung der Baugenehmigungsverfahren, ist die Fabrikplanung verantwortlich. Das Umweltkapitel wird von Umweltmanagement für den Bauantrag zur Verfügung gestellt.

Die angeführten Planabschnitte und die Baugenehmigung sind dem G/GG-2 (Umweltmanagement) zuzusenden.

Für wasserrechtliches Objekt oder Tätigkeit, also wenn die Investition Regen- bzw. Abwasserkanalnetz betrifft, muss ein wasserrechtlicher Sonder-Genehmigungsprozess laut einschlägigen Rechtsvorschriften geführt werden. Nur die wasserrechtliches Objekten, die mit Bautechnischer Genehmigung oder CE Bezeichnung haben, und ins Abwasserkanalnetz verbunden sind, sind Ausnahme unter wasserrechtlicher Sonder-Genehmigungsprozess.

Für die Abwicklung der wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren ist die Fabrikplanung - G/GB - verantwortlich, ausgenommen das Einholen der Genehmigung für das Wasser-Monitoring-Netz, hierfür ist das Umweltmanacement verantwortlich.

Wird im Zusammenhang mit der geplanten Investition zwecks Ableitung der belasteten Luft an die Umwelt ein Rauchabzug/Schornstein errichtet, ist diese luftverschmutzende Punktquelle, die dazugehörige technologische und abscheidende Anlage durch die Umweltschutzbehörde genehmigen zu lassen

Das Genehmigungsprozess läuft bei Umweltmanagement.

II. Gewässerschutz

1. Boden- und Bodenwasser

Materialen die den Boden, bzw. das Bodenwasser gefährden, und Entsorgung der Abfälle, laden, füllen und die Verwendung müssen auf eine Art und Weise gemacht werden, was die Gefährdung die Umwelt ausschließt.

Im Zusammenhang mit dem Schutz der Bodenwasserqualität, die Richtlinie ist die Regierungsregelung 219/2004 (VII.21.) über den Schutz des Bodenwassers. Bei der Verwendung der Chemikalien sind die Firmen verpflichtet das Gesetz über die chemische Sicherheit (XXV) aus dem Jahre 2000 einzuhalten.

Das Laden der Chemikalien und Abfälle über der Bodenfläche muss auf Auffangwanne oder Tropfwanne gelöst werden, welche zur Zurückhaltung der gelegentlich fliesenden Menge geeignet, das heißt (d.h.):

- für die Zurückhaltung der Menge der darauf geladenen größten Einheit (z.B.: im Fall von mehreren 200 l Fässer ist es für die Zurückhaltung von 200 l geeignet)

ode

- für die Zurückhaltung der $10\,\%$ von der daraufgeladenen gesamten Menge(z.B.: im Fall $1\,$ m3 Ballons ist es für die Zurückhaltung $100\,$ l geeignet).

Von den 2 Lösungen ist im angegebenen Fall die größte die Richtlinie.

Um die höchste Sicherheit zu gewähren sind die Bodenflächen der Hallen und die Schachtdeckel abgedichtet. Die Schachtdeckel zu öffnen und die Isolierung zu beschädigen ist verboten.

Die Qualität des Bodenwassers wird auf dem Gebiet der AH mittels von den 11 Bodenwasserbrunnen entnommener Proben überwacht. Die Brunnen zu öffnen, in denen irgendwelche Flüssigkeiten zu entleeren, damit das Bodenwasser unmittelbar zu gefährden ist verboten und strafbar!

2. Oberflächenwasser

Im Zusammenfang des Schutzes des Oberflächenwassers ist die Regierungsregelung 220/2004. (VII.21.) über die Regelung des Schutzes der Oberflächenwasserqualität die gültige Richtlinie.

Die Minderheit des vom Gelände der AH abfließenden Regenwassers wird in den Industriekanal, dessen Mehrheit wird in die Regenwasserteiche eingeführt. Beide sind natürliche Gewässer, d.h. keinerlei Materialien, Industrieabwasser, Abfälle dürfen entweder auf direkte Weise oder auf indirektem Wege (über die Kanäle) eingeführt werden. Den Abfluss auf das Dach gelangener Schmutzstoffe ist zu vermeiden. Die Außenwände der Hallen sind ausschließlich mit durch Umweltmanagement genehmigten Reiniqungsmittel abzuwaschen.

Die Folge von der Verschmutzung der Kanäle und der natürlichen Gewässer ist eine Umweltstrafe.

3. Kommunalabwasser

Das Kommunalen/Sozialenabwasser, das auf dem Gelände der AH zustande kommt, wird in das städtische Gemeinkanal eingeführt, bzw. dadurch in die Kläranlage, dann von dort auf direktem Wege in die Mosoner-Donau.

Das Kanalnetz muss von der industriellen Verschmutzung geschützt werden, es ist verboten darin Industrieabwasser, welches vom Öl oder von

- Gültig ab 01.01.2017. -

irgendwelchen Chemikalien belastet ist, zu gießen. Die Folge von der Verschmutzung der Kanäle ist eine Umweltstrafe.

Das verschmutzte Wasser der Reinigungsgeräte, falls es für externe Firmen, bzw. Dienstleiter keine andere Lösung zur Verfügung steht, muss in die Waschkabinen, die sich in den Fertigungshallen befinden geleert werden. Die Dienstleiterfirmen, die dauernd anwesend sind, sind verpflichtet, alle auf dem Gelände der AH benutzten Chemikalien für die Mitarbeiter der G/PT-5 Fluidmanagement anzumelden.

Auf dem Gelände der AH darf man nur Fahrzeuge im einwandfreien technischen Zustand (LKWs, Lokomotiven, Kamionen, Sprengautos, usw.) in Anspruch nehmen. Die Fahrzeuge die Umweltverschmutzung verursachen, werden wir in allen Fällen auf dem Gelände der AH ausschließen (z.B.: wenn das Öl trooft).

Jeder Zwischenfall, der aus dem Gesichtspunkt des Umweltschutzes bedeutend ist, jeder Unfall, der die Umwelt gefährdet, jeder Fall von Havarie (Chemikalien, ÖL, Emulsion Ausfluss), welcher zu Verschmutzung des Bodens, des Wassers, der Kanäle bzw. der Luft führen kann, ist dem Betriebschutz (Tel.:66-1111) auf Grund der jeweiligen Alarmplan sofort zu melden.

Die so verursachten Schäden, bzw. die nötigen Schadenbeseitigungsarbeitsvorgänge gehen auf den Lasten des Verursachers.

III. Luftreinheitschutz

1. Allgemein

Errichtung neuer Emissionsquellen oder weiterer Anschließungen an vorhandenen Anlagen, bzw. Abtrennung technologischer Kaminanschlüssen darf ohne die Genehmigung der Umweltmanagement nicht durchgeführt werden, weil diese Fälle an die zuständige Umweltbehörde gemeldet werden müssen.

Falls der dauernd anwesende Dienstleister eine Luftabscheider Anlage bedient, die im Besitz der AH ist, ist verpflichtet deren Bedienungs-, und Instandhaltungsvorschriften (TPM Standard) zu befolgen. Im Bereich Luftreinheitsschutz sind die Vorschriften der 306/2010. (X.23.) Regierungserlass über die Luftreinheitsschutz einzuhalten.

Es ist verboten, die Fahrzeuge ohne einen Grund laufen lassen.

IV. Abfallwirtschaft

1. Allgemein

Alle Abfälle müssen laut ungarischen Abfallgesetzen (Gesetz CLXXXV/2012 über Abfallwirtschaft) vorschriftsgemäß entsorgt werden. Im Falle der im Laufe der Tätigkeiten der externen Dienstleiterfirmen unentgehend entstandenen Abfälle, ist in erster Linie die Verwertung das Ziel. Unter den Verwertungsmethoden muss man die Prioritätsreihenfolge Wiederverwertung- Verwertung der Materialien- thermische Verwertung vor Augen halten. Die unverwertbaren Abfälle müssen auf eine umweltschonende Weise, welche den Regelungen entspricht, beseitigt werden.

2. Ständige Dienstleisterfirmen

Im Falle der im Laufe der Tätigkeiten der externen Dienstleiterfirmen unentgehend entstandenen Abfälle, ist in erster Linie die Verwertung das Ziel. Unter den Verwertungsmethoden muss man die Prioritätsreihenfolge Wiederverwertung- Verwertung des Materialien- thermische Verwertung vor Augen halten. Die unverwertbaren Abfälle müssen auf eine umweltschonende Weise, welche den Regelungen entspricht beseitigt werden. Dessen Interesse muss das Abfallwirtschaftskonzept des Unternehmers eingehalten werden (lassen). Die entstandenen Abfälle müssen in die aufschriftung entsprechenden Abfallbehälter gesammelt werden, die der Dienstleiter für Abfallentsoraung abtransportiert.

Auslieferung und Verwendung der Abfälle der AH zu privaten Zwecken ist strenastens verboten!

3. Handhabung von Bauabfall und Abbruchschutt

Im Verlauf der vom Unternehmer durchgeführten Bau- und Abbruchtätigkeit gelangt der sich daraus resultierende Bauabfall und Abbruchschutt in den Besitz des Unternehmers.

Der Unternehmer ist als Produzent und Eigentümer des Bauabfalls und Abbruch-schutts verantwortlich für die Einhaltung der diesbezüglichen Rechtsnormbestimmungen und der amtlichen Vorschriften, des weiteren insbesondere dazu verpflichtet, gemäß der bezüglichen Rechtsnormen den Bauabfalls und Abbruchschutt zu entsorgen, bzw. den in der Rechtsnorm festgelegten administrativen Auflagen hinsichtlich Abfallwirtschaft der zuständigen Behörde gegenüber Folge zu leisten.

Während dem Verlauf einer bauamtlich genehmigungspflichtigen anfallenden Bauabfällen bzw. Bauschutt sind die Vorschriften des 13§ (3) des Gesetzes einzuhalten, laut dem: der Unterhändler oder Händler (z.B. Transporteur) darf den Abfall ausschließlich an denjenigen Entsorgern übergeben, welche über gültige Genehmigungen verfügen. Der Unterhändler oder Händler entfaltet seine Tätigkeit laut behördlicher Erfassung. Abteilung Umweltmanagement ist berechtigt die Übernehmer von Bauabfall und Abbruchschutt zu kontrollieren. Die Baudienstleister sollen die Bauabfällen ausschließlich an berechtigten Fachfirmen die Abfälle zu übergeben.

Die Arbeitsanweisung für die Regelung der Handhabung von Bauabfall und Abbruchschutt kann bei der Fabrikplanung, oder bei Umweltmanagement zur Verfügung gestellt werden.

V. Energieeinsparung

Von jeder Fremdfirma, die auf AH Werksgelände tätig ist, ist gefordert, Energie und Ressourcen zu sparen bzw. den Verbrauch so gering wie möglich zu halten.

Bei Arbeiten auf dem Werksgelände muss auf möglichst geringen Gebrauch von Energie und Medien (Strom, Kraftstoff, Wasser, Druckluft usw.) geachtet werden

Nach Beendigung oder Unterbrechung der Arbeiten müssen alle nicht mehr benötigte Verbraucher abgeschaltet bzw. die Medien abgesperrt werden.

VI. Naturschutz

1. Anwendung der Herbiziden und Mineraldünger

- Auf dem Standort von AH ist die Anwendung der Herbiziden nur auf dem Schotter und entlang der Strecke zulässig. Die Unkrautbekämpfung darf auf anderen Gebieten nur ohne Chemikalien (mechanische Jäten) gemacht werden.
- Auf den Grünflächen (inbegriffen die Schrotterflächen und Strecken auch) können nur die zur II. oder III. Umschlagkategorie gehörende Pflanzenschutzmittel benutzt werden.
- Auf den Grasflächen können nur komplexe NPK-Mineraldünger angewandt werden.
- Über die Anwendung der Herbiziden oder Mineraldünger muss das Umweltmanagement vorhergehend informiert werden.

2. Vogelschutz

- Bei der Behandlung der Grünflächen können die Nester der am Boden oder in Sträuchern nistenden Vögel gefährdet werden. In der Heckezeit sollen Umkreis von ein paar Metern um die Nester unberührt gelasst werden
- Im Interesse des Vogelnesterschutzes ist es vorgeschlagen, die Strauchschnitte und Fällungen außer der Vegetationsperiode zu machen
- Die auf dem Standort verdorbene Tiere müssen der Abteilung Umweltmanagement oder den Disponenten von Büchl Hungaria GmbH, unter der Telefonnummer 66-8646 in Motorenwerk oder 66-3726 in der Fahrzeugwerk angemeldet werden.

VII. Bedingungen von Maschinenerrichtung, -umrüstung und-abbruch

Bei einer Maschinenerrichtung sind die jeweiligen Umweltrichtlinien (Lastenheft des Umweltschutzes) zu beachten.

Im Falle von Maschinen Um- und Abrüstarbeiten sind die nachstehende Voraussetzungen zu folgen:

- Aus diesen Tätigkeiten entstehende Abfälle (wie Stahl-, Kabelabfälle) sind in jedem Fall durch den Abfallentsorger-Partner der AH abtransportieren zu lassen:
- Aus getrennten Leitungen oder Maschinenteilen austretender gefährlichen Flüssigkeiten (z.B Öl, Emulsion) sind in entsprechende Behälter (zB. Fass, IBC, Absaugungsmaschine) aufzufangen und laut diesbezüglichen Regelungen der AH durch den Abfallentsorger-Partner abtransportieren zu lassen;
- Austritt von Flüssigkeiten ist sowohl innen, wie auch außen zu vermieden. Wenn Flüssigkeit austreten sollte, soll laut gültigen Alarmplan zu verfahren:
- Eventuelle Umweltbelastungen zu verhindern, können Reinigungsmaschinen und Absorptionsmittel bei Maschinenabrüstarbeiten benutzt werden
- Der Stelle der Maschinenabrüstung darf die Produktion, den Verkehr insbesondere für die Feuerwehr nicht gefährden!

Bitte helfen Sie mit, unsere Umwelt zu schonen! Weitere Infos:

https://audi.hu/de/csr/kornyezetvedelem/